

SICHERHEITSDATENBLATT

Deckblatt für die Schweiz gemäss ChemV / REACH Anhang II

Ausgabe CH

06 / 2026

Dieses Deckblatt ergänzt das EU-Sicherheitsdatenblatt (SDB) der cdVet Naturprodukte GmbH (Ausgabe 0002, überarbeitet 29.05.2026) und passt es gemäss den Anforderungen des schweizerischen Chemikalienrechts (ChemV, SR 813.11) an. Die nachfolgenden Angaben ersetzen oder ergänzen die entsprechenden Abschnitte des EU-SDB.

Produktbezeichnung	Verwaltungs-Nr.	Artikel-Nr.
Kieselgur Liquid Powder	cdV00050	535, 2434
Verwendungszweck		
Streumittel zur Anwendung in Ställen und im Haushalt		

Abschnitt 1 – Bezeichnung des Stoffes/Gemisches und des Unternehmens (CH-Anpassung)

Schweizer Importeur / Inverkehrbringer	
Firmenname:	cdVet Schweiz GmbH
Adresse:	Käsereistr. 1, CH-3152 Mamishaus
Telefon:	+41 799631462
Telefax:	
E-Mail:	info@cdvet.ch
Notrufnummer (Schweiz)	
Tox Info Suisse (24h):	Tel. 145 (kostenlos, 24 Stunden täglich)
Webseite:	www.toxinfo.ch

Abschnitt 8 – Begrenzung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung (CH-Anpassung)

Die nachfolgenden MAK-Werte gelten gemäss der aktuellen SUVA-Grenzwertliste (MAK- und BAT-Werte, Suva-Publikation 1903.d). Die im EU-SDB genannten deutschen Grenzwerte werden durch die folgenden schweizerischen Werte ersetzt:

Stoff	CAS-Nr.	MAK-Wert (ppm)	MAK-Wert (mg/m ³)	Kategorie
Kieselgur, gebrannt	91053-39-3	k.A.	0,3 mg/m ³ .(a)	–

k.A. = Kein schweizerischer MAK-Wert festgelegt. Für die aufgeführten Inhaltsstoffe bestehen in der Schweiz derzeit keine spezifischen MAK-Werte. Die im EU-SDB genannten DNEL-Werte sind als Orientierungswerte heranzuziehen. Schutzausrüstung gemäss den Angaben im EU-SDB (Abschnitt 8) ist einzuhalten.

Abschnitt 13 – Hinweise zur Entsorgung (CH-Anpassung)

Thema	Schweizerische Vorschriften
-------	-----------------------------

Produktabfälle	Entsorgung gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600). Produkt ist einem zugelassenen Entsorgungsbetrieb zu übergeben. Nicht in die Kanalisation, in Gewässer oder in den Boden gelangen lassen.
Sonderabfall	Soweit das Produkt oder Rückstände als Sonderabfall gelten, ist die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) einzuhalten. Die begleitenden Dokumente gemäss VeVA sind zu verwenden.
Verpackung	Leere, gereinigte Behälter können der Wertstoffsammlung zugeführt werden. Nicht entleerbare Verpackungen sind als Sonderabfall zu entsorgen. Listen gemäss LVA (Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen) beachten.
Kantonale Vorschriften	Die kantonalen Entsorgungsvorschriften sind zu beachten und können von den Bundesvorschriften abweichen. Auskünfte erteilt die zuständige kantonale Fachstelle für Abfall.

Abschnitt 15 – Rechtsvorschriften (CH-Ergänzung)

Rechtsgrundlage	Angaben / Beurteilung
Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1) / Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)	Das Produkt unterliegt dem schweizerischen Chemikalienrecht. Es gilt als Gemisch mit hautsensibilisierenden Bestandteilen. Das SDB ist gemäss Art. 20 ChemV bereitzustellen.
Einstufung und Kennzeichnung (GHS/CLP-Umsetzung CH)	Schweiz wendet die GHS-Einstufung nach ChemV an. Die im EU-SDB aufgeführte Einstufung (EUH208, EUH210) ist auch in der Schweiz gültig. Kein Gefahrenpiktogramm; kein Signalwort erforderlich.
Biozidrecht	Das Produkt ist als Pflegemittel (Geruchsüberdeckung) eingestuft und fällt derzeit nicht unter die Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12). Bei Änderung der Formulierung ist die Einstufung zu überprüfen.
Luftreinhalteverordnung (LRV, SR 814.318.142.1)	Nicht relevant. Das Produkt enthält keine VOC-relevanten Lösungsmittel in kennzeichnungspflichtigen Konzentrationen.
Störfallverordnung (StFV, SR 814.012)	Nicht relevant. Mengenschwellen der StFV werden nicht erreicht.
Jugendschutz / Mutterschutz	Das Produkt enthält hautsensibilisierende Inhaltsstoffe (Lavendelöl, Citronellol, Geraniol). Personen mit bekannter Hautsensibilisierung sowie Schwangere und Stillende sollten den Kontakt vermeiden.
Chemikaliengruppe (Anhang 5 ChemV)	Nicht explizit in Anhang 5 ChemV aufgeführt. Keine besonderen Verwendungsbeschränkungen bekannt.
SVHC-Kandidatenliste (Anhang 3 ChemV)	Das Gemisch enthält keine SVHC-Stoffe in Konzentrationen $\geq 0,1$ % (w/w).
Gewässerschutz (GSchV, SR 814.201)	Das Produkt ist als allgemein wassergefährdend eingestuft. Eintrag in Gewässer, Kanalisation und Boden ist zu vermeiden.
Anmeldepflicht	Importeure und Hersteller haben das Gemisch bei der Anmeldestelle Chemikalien (www.anmeldestelle.admin.ch) zu melden, sofern es in der Schweiz in Verkehr gebracht wird.

Überarbeitet am: 29.05.2026
Ersatz für Ausgabe 0001 vom 23.01.2017

Ausgabe: 0002



cdVet Naturprodukte GmbH

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname **Kieselgur Liquid Powder**
Verwaltungs-Nr. **cdV00050**
Artikel-Nr. **535, 2434**

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Geeigneter Verwendungszweck:

Das Produkt wird als Streumittel zur Anwendung in Ställen und im Haushalt eingesetzt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

cdVet Naturprodukte GmbH
Industriestraße 9-11
D-49584 Fürstenau
Telefon: +49-(0)5901-9796-0 Telefax: +49-(0)5901-9796-133
E-Mail-Adresse der für das Sicherheitsdatenblatt zuständigen sachkundigen Person:
info@gefstoff.de

Kontaktstelle für technische Informationen:

cdVet Naturprodukte GmbH, Industriestraße 9-11; D-49584 Fürstenau
Telefon: +49-(0)5901-9796-0 Telefax: +49-(0)5901-9796-133

1.4 Notrufnummer

cdVet Naturprodukte GmbH
Telefon: +49-(0)5901-9796-0
Die Notrufnummer ist nur während der Bürozeiten erreichbar.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kein gefährlicher Stoff im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:	Kein Piktogramm
Signalwort:	Kein Signalwort
Produktidentifikator:	Nicht erforderlich
Gefahrenhinweise:	Nicht erforderlich
Sicherheitshinweise:	Nicht erforderlich
Ergänzende Kennzeichnungselemente:	Nicht erforderlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt kann alveolengängigen Staub von kristallinem Siliciumdioxid in geringen Mengen enthalten. Das Produkt wird angefeuchtet auf Flächen ausgebracht und kann nach Trocknung wieder aufgenommen werden. Dabei ist Staubbildung unbedingt zu vermeiden, da intensives Einatmen alveolengängiger Stäube Silikose verursachen kann.

Die Kriterien für PBT- und vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelten nicht für anorganische Verbindungen.

Dieser Stoff weist keine endokrinschädlichen Eigenschaften auf.

Handelsname: Kieselgur Liquid Powder
Hersteller/Lieferanten: cdVet Naturprodukte GmbH
Industriestraße 9-11, D-49584 Fürstenau
Telefon: +49-(0)5901-9796-0
Verwaltungs-Nr.: cdV00050

Überarbeitet am: 29.05.2026

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

REACH-Registrierungsnummer:

Es existiert keine Registrierungsnummer für diesen Stoff, da der Stoff oder seine Verwendung nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH] von der Registrierung ausgenommen sind oder die jährliche Tonnage keine Registrierung erfordert.

3.1.1 Hauptbestandteil des Stoffs

Bei diesem Produkt handelt es sich um Kieselgur, kalziniert.

CAS-Nr.: 91053-39-3

EG-Nr.: 293-303-4

Index-Nr.: Nicht gelistet

3.1.2 Verunreinigungen, stabilisierende Zusatzstoffe und einzelne Bestandteile

Das Produkt enthält weniger als 1% kristalliner Kieselsäure (aleveolengängiger Anteil) bestehend aus Cristobalit und Quarz.

CAS-Nr.: 14808-60-7 (Quarz)

14464-46-1 (Cristobalit)

EG-Nr.: 238-878-4

238-455-4

Index-Nr.: Nicht gelistet

Nicht gelistet

3.1.3 Zusätzliche Hinweise

Die Substanz ist ein UVCB-Stoff.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1.1 Allgemeine Hinweise

Beschmutzte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Eine Augenspülvorrichtung sollte in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes vorhanden sein.

4.1.2 Nach Einatmen

Nach Einatmen freigewordener Stäube für Frischluft sorgen.

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

4.1.3 Nach Hautkontakt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

4.1.4 Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen, sofern leicht möglich.

Augen nicht trocken ausreiben, Hornhautschäden durch mechanische Beanspruchung möglich.

Bei anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

4.1.5 Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen.

Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Einatmen freigesetzter Stäube: Reizwirkung auf die Atemwege, z.B. Brennen, Husten.

Nach Augenkontakt mit freigesetztem Staub: Brennen, Augentränen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

5.1.1 Geeignete Löschmittel

Produkt selbst brennt nicht; Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel

Produkt selbst brennt nicht; Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei Staubentwicklung umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Handelsname: Kieselgur Liquid Powder
Hersteller/Lieferanten: cdVet Naturprodukte GmbH
Industriestraße 9-11, D-49584 Fürstenau
Telefon: +49-(0)5901-9796-0
Verwaltungs-Nr.: cdV00050

Überarbeitet am: 29.05.2026

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 *Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren*

6.1.1 *Nicht für Notfälle geschultes Personal*

Staubbildung unbedingt vermeiden.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Ungeschützte Personen fernhalten.
Bei Freisetzung von Stäuben Atemschutz verwenden.

6.1.2 *Einsatzkräfte*

Geeignetes Material für die persönliche Schutzkleidung siehe Abschnitt 8.

6.2 *Umweltschutzmaßnahmen*

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6.3 *Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung*

Bei Zutritt von Feuchtigkeit besondere Rutschgefahr durch verschüttetes Produkt.
Mechanisch aufnehmen. Staubbildung vermeiden.
Keine Druckluft zum Reinigen von Oberflächen oder der Kleidung verwenden.
Zum Aufnehmen zugelassenen Industriestaubsauger verwenden.

6.4 *Verweis auf andere Abschnitte*

Persönliche Schutzausrüstung siehe auch Abschnitt 8.
Hinweise zur Entsorgung siehe auch Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 *Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung*

7.1.1 *Hinweise zum sicheren Umgang*

Staubbildung vermeiden. Beim Ab-, Um- und Einfüllen Füllstelle absaugen.
Leere Säcke nicht zusammendrücken, außer in einen Übersack.
Staubablagerungen, die sich nicht vermeiden lassen, sind regelmäßig aufzunehmen.
Mindeststandards gemäß TRGS 500¹ einhalten. Bei Freisetzung von mineralischem Staub sind die Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 559¹ zu beachten.

Inhalation:

Bei der Gestaltung des Arbeitsverfahrens sind im Falle einer möglichen Staubentwicklung und bei Freisetzung lediglich kleiner Produktmengen (g-Bereich) die Modelllösungen in den Schutzleitfäden 100¹, La-101¹ und 110¹ zu berücksichtigen.

Im Falle einer möglichen Staubentwicklung und bei Freisetzung mittlerer bis großer Produktmengen (kg-/t-Bereich) sind bei der Gestaltung des Arbeitsverfahrens zusätzlich die Modelllösungen der Schutzleitfäden 200¹, 208¹ und 240¹ zu berücksichtigen.

Augen:

Im Falle einer möglichen Staubentwicklung bei Aufnahme des nach Aufbringung auf Flächen getrockneten Produkts (Freisetzungsguppe: HOCH) und bei Freisetzung mittlerer bis großer Produktmengen (kg-/t-Bereich) sind bei der Gestaltung des Arbeitsverfahrens zusätzlich die Modelllösungen des Schutzleitfadens 2020¹ zu berücksichtigen.

7.1.2 *Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz*

Staub nicht einatmen.
Nach Arbeitsende für Hautreinigung sorgen.
Beschmutzte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Eine Augenspülvorrichtung sollte in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes vorhanden sein.

7.2 *Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten*

7.2.1 *Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz*

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2.2 *Anforderung an Lagerräume und Behälter*

In Originalverpackung dicht geschlossen halten.

7.2.3 *Zusammenlagerungshinweise*

Nicht zusammen mit Flusssäure lagern.
Die Hinweise zur Zusammenlagerung gemäß Tabelle 12 der TRGS 510¹ sind zu beachten.

7.2.4 *Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen*

Trocken lagern.

7.2.5 *Lagerklasse*

LGK 13 gemäß TRGS 510¹.

7.3 *Spezifische Endanwendungen*

Das Produkt ist nur für die unter Unterabschnitt 1.2. angegebenen Verwendungen vorgesehen.
Anwendungsempfehlungen des Inverkehrbringers beachten.

Handelsname: Kieselgur Liquid Powder
 Hersteller/Lieferanten: cdVet Naturprodukte GmbH
 Industriestraße 9-11, D-49584 Fürstenau
 Telefon: +49-(0)5901-9796-0
 Verwaltungs-Nr.: cdV00050

Überarbeitet am: 29.05.2026

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung	Grenzwert / Art	Bemerkungen
68855-54-9	Kieselgur, gebrannt	Arbeitsplatzgrenzwert 0,3 mg/m ³ A	DFG; TRGS 900 Alveolengängige Fraktion
		0,3 mg/m ³ a	Österreich Alveolengängige Fraktion
		0,3 mg/m ³ (a)	Schweiz Alveolengängige Fraktion
nicht verfügbar	Stäube, schwerlöslich bzw. unlöslich	Arbeitsplatzgrenzwert 10 mg/m ³ Einatembare Fraktion Überschreitungsfaktor 2(II) (s. Nummer 2.3 der TRGS 900) 1,25 mg/m ³ Alveolengängige Fraktion	Allgemeiner Staubgrenzwert TRGS 900; AGS, DFG

Die Methoden zur Messung der Arbeitsplatzatmosphäre müssen den allgemeinen Anforderungen der DIN EN 481, DIN EN 482 und DIN EN 689 entsprechen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Siehe auch Unterabschnitt 7.1.

Im Falle der Staubentwicklung Absaugung am Objekt (an der Entstehungsstelle) erforderlich.

Bei Freisetzung von Staub sind zusätzlich die Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 559¹ zu beachten.

Getroffene Schutzmaßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Geeignete Beurteilungsmethoden sind in der TRGS 402¹ beschrieben.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und Gefahrstoffmenge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Körperschuttmittel sollte vor Einsatz mit den Herstellern/Lieferanten der Schuttmittel abgeklärt werden.

8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz

Korbbrille (Schutzbrillen-Typ 345) gemäß EN 166 und DGUV Regel 112-192² (bei Staubentwicklung).

8.2.2.2 Hautschutz

Handschutz:

Bei wiederholtem oder längerem Hautkontakt ist das Tragen von Schutzhandschuhen empfehlenswert.

Geeignet:

Schutzhandschuhe aus Naturkautschuk, Nitrilkautschuk, Polyvinylchlorid (PVC), Neopren.

Informationen über Materialstärke und Durchbruchzeit liegen zurzeit nicht vor. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Die zu verwendenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der Norm DIN EN 374 entsprechen.

Körperschutz:

Geschlossene Arbeitskleidung.

8.2.2.3 Atemschutz

Bei Staubentwicklung: Partikelfiltrierende Halbmaske FFP1 bis FFP3 gemäß DIN EN 149.

Maximale Einsatzkonzentration für Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten:

P1-Filter bis max. 4-facher Grenzwert;

P2-Filter bis max. 10-facher Grenzwert;

P3-Filter bis max. 30-facher Grenzwert.

Die Tragezeitbegrenzungen gemäß den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV Regel 112-190)² sind zu beachten.

8.2.2.4 Thermische Gefahren

Nicht relevant.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6.

Handelsname: Kieselgur Liquid Powder
Hersteller/Lieferanten: cdVet Naturprodukte GmbH
Industriestraße 9-11, D-49584 Fürstenau
Telefon: +49-(0)5901-9796-0
Verwaltungs-Nr.: cdV00050

Überarbeitet am: 29.05.2026

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Pulver
Farbe:	weiß
Geruch:	geruchlos
Geruchsschwelle:	keine Angaben verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C):	> 1300
Siedepunkt/Siedebeginn/Siedebereich (°C):	nicht relevant
Entzündbarkeit:	nicht brennbar
Untere Explosionsgrenze:	nicht relevant
Obere Explosionsgrenze:	nicht relevant
Flammpunkt (°C), geschlossener Tiegel:	nicht relevant
Zündtemperatur (°C):	nicht relevant
Zersetzungstemperatur (°C):	keine Angaben verfügbar
pH-Wert im Lieferzustand:	5,5 (10% Schlamm)
Kinematische Viskosität (mm²/s):	nicht relevant
Löslichkeit in Wasser:	nicht löslich, aber mischbar ohne Klumpenbildung
Löslich in:	keine Angaben verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	nicht relevant
Dampfdruck (20°C) (hPa):	nicht relevant
Dichte (g/cm³):	2,3
Relative Dampfdichte (20°C):	nicht relevant
Partikeleigenschaften:	pulverförmig

9.2 Sonstige Angaben

Keine.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Für das Produkt liegen keine Daten vor.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei Kontakt mit Flusssäure Bildung von Siliciumtetrafluorid.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit Flusssäure vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Bei Kontakt mit Flusssäure Bildung von Siliciumtetrafluorid.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei sachgemäßer Anwendung sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.
Gefährliche Verbrennungsprodukte siehe Unterabschnitt 5.2.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das vorliegende Gemisch wurden keine toxikologischen Untersuchungen durchgeführt.

11.1.1 Akute Toxizität

LD50 Ratte, oral	(mg/kg)	Keine Daten verfügbar.
LC50 Ratte, inhalativ	(mg/l/4h)	Keine Daten verfügbar.
LD50 Ratte, dermal	(mg/kg)	Keine Daten verfügbar.

11.1.2 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Keine Daten verfügbar.

11.1.3 Schwere Augenschädigung/-reizung

Keine Daten verfügbar.

11.1.4 Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Es liegen keine Erkenntnisse über sensibilisierende Eigenschaften von Kieselgur vor.

11.1.5 Keimzellmutagenität

Der Stoff ist nicht als keimzellmutagen eingestuft.

Handelsname:	Kieselgur Liquid Powder	
Hersteller/Lieferanten:	cdVet Naturprodukte GmbH	
	Industriestraße 9-11, D-49584 Fürstenau	
Telefon:	+49-(0)5901-9796-0	Überarbeitet am: 29.05.2026
Verwaltungs-Nr.:	cdV00050	

11.1.6 Karzinogenität

Der Stoff ist nicht als karzinogen eingestuft.

11.1.7 Reproduktionstoxizität

Der Stoff ist nicht als reproduktionstoxisch eingestuft.

11.1.8 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Der Stoff ist nicht als zielorgantoxisch bei einmaliger Exposition eingestuft.

11.1.9 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Der Stoff ist nicht als zielorgantoxisch bei wiederholter Exposition eingestuft.

11.1.10 Aspirationsgefahr

Der Stoff ist nicht als aspirationstoxisch eingestuft.

11.1.11 Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Nach Einatmen freigesetzter Stäube: Reizwirkung auf die Atemwege, z.B. Brennen, Husten.

Nach Augenkontakt mit freigesetztem Staub: Brennen, Augentränen.

11.1.12 Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Nach Einatmen freigesetzter Stäube: Reizwirkung auf die Atemwege, z.B. Brennen, Husten.

Nach Augenkontakt mit freigesetztem Staub: Brennen, Augentränen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine Angaben für den Stoff vor.

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieser Stoff weist keine endokrinschädlichen Eigenschaften auf.

11.2.2 Sonstige Angaben

Keine.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität****Aquatische Toxizität:**

96 h LC50 (Fisch) Keine Daten verfügbar.

48 h EC50 (Daphnia) Keine Daten verfügbar.

72 h EC50 (Alge) Keine Daten verfügbar.

Verhalten in Kläranlagen:

Vor Ableitung in die Kanalisation nach dem Stand der Technik behandeln.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt ist nicht wasserlöslich, aber mischbar ohne Klumpenbildung.

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

CSB-Wert Keine Daten verfügbar.

BSB-Wert Keine Daten verfügbar.

AOX-Hinweis Entfällt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Die Methoden zur Bestimmung des Bioakkumulationspotenzials sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Methoden zur Bestimmung des Bioakkumulationspotenzials sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieser Stoff weist keine endokrinschädlichen Eigenschaften auf.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Ozonabbaupotenzial Keine Daten verfügbar.

Photochemisches Ozonbildungspotenzial Keine Daten verfügbar.

Treibhauspotenzial Keine Daten verfügbar.

Enthält rezepturgemäß folgende Verbindungen (u.a. der Grundwasserverordnung und der Richtlinie 2000/60/EG):

Keine.

Handelsname:	Kieselgur Liquid Powder	
Hersteller/Lieferanten:	cdVet Naturprodukte GmbH	
	Industriestraße 9-11, D-49584 Fürstenau	
Telefon:	+49-(0)5901-9796-0	Überarbeitet am: 29.05.2026
Verwaltungs-Nr.:	cdV00050	

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß den örtlichen behördlichen Vorschriften. Produkt nicht über das Abwasser entsorgen.

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Beseitigungsverfahren/Verwertungsverfahren gemäß Richtlinie 2008/98/EG

Beseitigungsverfahren: D 1 Ablagerung in oder auf dem Boden

Verwertungsverfahren: R 10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung

Gefahrenrelevante Eigenschaften des Abfalls gemäß Anhang III Richtlinie 2008/98/EG

Nicht relevant.

13.1.1 Entsorgung im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung

Empfehlung:

Empfehlung: Die nachfolgenden Hinweise gelten für Abfälle nach § 3 (1) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummer ist branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Die folgenden Abfallschlüssel sollten im Einzelfall durchaus ergänzt/verändert werden.

Abfallschlüssel: 16 03 04

Abfallbezeichnung: Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen

13.1.2 Kontaminiertes Verpackungsmaterial

Empfehlung: Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Entfernung von anhaftenden Resten trocken möglich.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen:

Abfallschlüssel: 15 01 01 / 15 01 02

Abfallbezeichnung: Verpackungen aus Papier und Pappe / Verpackungen aus Kunststoff

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der einzelnen UN-Modellvorschriften (ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO/IATA).

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht relevant.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht relevant.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht relevant.

14.5 Umweltgefahren

Nicht relevant.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht relevant.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht relevant.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 Informationen über die einschlägigen Vorschriften der Union zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

- Beschränkungsbedingungen gemäß Anhang XVII

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Keine

- Der Stoff ist nicht als besonders besorgniserregender Stoff (SVHC) in der Kandidatenliste gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 59 aufgeführt.

15.1.2 Informationen über die nationalen Gesetze/maßgeblichen nationalen Regelungen

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Nicht relevant

Störfallverordnung: Nicht relevant

Brand- und Explosionsgefahren: Nicht relevant

Technische Anleitung Luft: Nummer 5.2.1 (Abgasstrom im Falle der Staubfreisetzung während des Be- und Verarbeitens)

Wassergefährdungsklasse: Nicht wassergefährdend gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 AwSV³

Gefahrstoffverordnung: § 6 ist zu beachten.

Handelsname:	Kieselgur Liquid Powder	
Hersteller/Lieferanten:	cdVet Naturprodukte GmbH	
	Industriestraße 9-11, D-49584 Fürstenau	
Telefon:	+49-(0)5901-9796-0	Überarbeitet am: 29.05.2026
Verwaltungs-Nr.:	cdV00050	

(Fortsetzung Nummer 15.1.2 Informationen über die nationalen Gesetze/maßgeblichen nationalen Regelungen)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

Im Falle der Staubfreisetzung während des Be- und Verarbeitens:

Gefahrstoffverordnung:	§§ 7, 8, 9, 14, Anhang I Nr. 2
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV):	Anhang Teil 1 (1): <u>Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge</u> bei Tätigkeiten mit einatembarem Staub (E-Staub), wenn der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten wird. Anhang Teil 1 (2): <u>Arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge</u> bei Tätigkeiten mit einatembarem Staub (E-Staub), wenn eine Exposition nicht ausgeschlossen werden kann.
Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen:	DGUV Empfehlung Staubbelastung
TRGS ¹ :	TRGS 400, 402, 500, 510, 555, 559, 900
Regeln der Berufsgenossenschaft ² :	DGUV Regel 112-190, 112-192
Einstufung nach dem einfachen Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Version 2.2, 2014 ³ :	Einatmen: Gefährlichkeitsgruppe A (die geeigneten Schutzmaßnahmen der TRGS 559 ¹ bei Tätigkeiten mit mineralischem Staub sind bevorzugt anzuwenden)
Einstufung nach dem neuen EMKG-Modul „Augen“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Version Januar 2025 ⁵ :	Augen: Gefährlichkeitsgruppe Au-A

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt worden.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

- 16.1 Aufbewahrungspflicht** Nicht relevant.
- Produktabgabe an** Gewerbe, Industrie, privater Endverbraucher
- 16.2 Vollständiger Wortlaut der Gefahrenhinweise, auf die in den Abschnitten 2 und 3 des Sicherheitsdatenblattes Bezug genommen wird**
Entfällt.
- 16.3 Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme**
- | | |
|------------|---|
| ADN: | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure |
| ADR: | Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route |
| AGS: | Ausschuss für Gefahrstoffe |
| AOX: | adsorbierbare organisch gebundene Halogene |
| AwSV: | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen |
| DFG: | Deutsche Forschungsgemeinschaft |
| GGVSEB: | Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt |
| GGVSee: | Gefahrgutverordnung See |
| IATA-DGR: | International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations |
| ICAO-TI: | International Civil Aviation Organisation – Technical Instructions |
| IMDG-Code: | International Maritime Dangerous Goods-Code |
| IMO: | International Maritime Organization |
| LGK: | Lagerklasse |
| PBT: | persistent, bioakkumulierbar und toxisch |
| RID: | Règlement concernant le transport international ferroviaire des marchandises dangereuses |
| TRGS: | Technische Regeln für Gefahrstoffe |
| UVCB: | Stoff mit unbekannter Zusammensetzung, komplexen Reaktionsprodukten oder biologischen Materialien |
| vPvB: | sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (very persistent and very bioaccumulative) |

16.4 Literaturangaben und Datenquellen

¹ <https://www.baua.de>

² <https://www.arbeitssicherheit.de>

³ <https://www.umweltbundesamt.de>

⁴ <https://www.baua.de/emkg>

⁵ <https://www.baua.de/DE/Themen/Chemikalien-Biostoffe/Gefahrstoffe/EMKG/Leitfaeden>

Handelsname: Kieselgur Liquid Powder
Hersteller/Lieferanten: cdVet Naturprodukte GmbH
Industriestraße 9-11, D-49584 Fürstenau
Telefon: +49-(0)5901-9796-0
Verwaltungs-Nr.: cdV00050

Überarbeitet am: 29.05.2026

16.5 Änderungen im Vergleich zu der vorausgehenden Fassung des Sicherheitsdatenblattes

Überarbeitete Abschnitte: 1.1, 1.3, 2.3, 3.1, 3.1.2 (neu), 3.1.3 (bisher 3.1.2), 4.1.1, 4.1.2, 4.1.4, 4.1.5, 7.1.1, 7.1.2, 7.2.3, 7.2.5, 8.1, 8.2.2.1, 8.2.2.2, 9.1, 10.3, 10.4, 10.5, 11.1, 11.1.5, 11.1.12, 11.2 (neu), 11.2.1 (neu), 11.2.2 (neu), 12.6 (neu), 12.7 (bisher 12.6), 14.1, 14.7, 15.1.1, 15.1.2, 16.2, 16.3, 16.4, 16.5 (neu), Kopfzeilen

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Erstellt durch:

Dr. Michael Urban
Fachberatung Gefahrstoff Gefahrgut
Vogelbeerweg 3 D-26180 Rastede-Ipwege
Tel.: int+49-(0)4402-695620 Fax: int+49-(0)4402-695621